

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Vergnügenssteuersatzungen für Spielgeräte bzw. Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2016
Finanzausschuss	14.03.2016
Rat	15.03.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt die

- a) als Anlage 1 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Spielgeräten** im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Zeitraum 01.01.2006 - 30.06.2010)
- b) als Anlage 2 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Geldspielgeräten** im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Zeitraum 01.07.2010 - laufend)
- c) als Anlage 3 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** im Gebiet der Stadt Köln vom 15. Juni 2010 (Zeitraum 01.07.2010 - laufend)

in der jeweils zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

ner in der Vergangenheit nicht rechnen mussten.

Für die Vergangenheit muss der als Torso missverständliche Ausdruck „im Rahmen der Veranstaltung“ beseitigt werden. Da die Satzungsbestimmungen zurzeit lauten:

- „Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.“

scheint „im Rahmen der Veranstaltung“ ein einschränkendes Merkmal für die Inanspruchnahme desjenigen als Veranstalter zu sein, der an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Das OVG NRW hat jüngst im Verfahren 14 A 867/14 zu erkennen gegeben, dass es diesen Ausdruck als eine derartige Einschränkung auszulegen beabsichtigt, wenn er nicht aus der Satzung entfernt wird. Dies kann im Einzelfall eine unerwünschte Einschränkung des Anwendungsbereichs zur Folge haben.

Da für die Besteuerungszeiträume vor Inkrafttreten der aktuellen Satzungen (bis 30.06.2010) noch Besteuerungsfälle nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, ist auch die Satzung für diese Besteuerungszeiträume rückwirkend anzupassen.

Anlagen Nr. 1 – 3 (Änderungssatzungen)